

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
2	Wahlbekanntmachung der Landtagswahl 2010 in NRW am 09.05.2010
3	1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 06.06.2008“ vom 23.03.2010
4	2. Änderung der „Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganzttag (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007“ vom 23.03.2010
5	Änderung der „Entgeltordnung für die Nutzung der Aula Berliner Ring, des Schelmenturm, der Räume der VHS und des Sojus 7 vom 10.06.2008“ vom 22.04.2010
6	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.04.2010

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 17.12.2009 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 8 vom 04.03.2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Die Stadt Monheim am Rhein ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Monheim am Rhein, den 06.04.2010

Der Bürgermeister

gez.

(Zimmermann)

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Mai 2010 findet die

Landtagswahl 2010 in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Monheim am Rhein gehört zum Wahlkreis 36 Mettmann I und ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 5. April bis 18. April 2010 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. April 2010 um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin und vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und in den Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro der Stadt Monheim, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlbüro, Rathaus, Rheinischer Saal (Raum 184) abgegeben werden.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Monheim am Rhein, den 31. März 2010

gez.
Zimmermann

1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 06.06.2008“ vom 23.03.2010

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Änderung der vorstehenden Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderungen

Die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 06.06.2008“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht (Beitragszeitraum).“

(2) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Besuchen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen und/oder Tagespflegestellen, so werden nur für das Kind Beiträge erhoben, für das sich nach dem Einkommen oder der Betreuungsart der höchste Betrag ergibt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein“ vom 23.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 23.03.2010

Gez.

Zimmermann

Bürgermeister

2. Änderung der „Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztage (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007“ vom 23.03.2010

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Änderung der vorstehenden Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die „Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztage (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007“ in der Fassung der 1. Änderung vom 05.06.2008, wird wie folgt geändert:

(1) In Nr. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende drei Sätze ersetzt:

„Das Entgelt für die Teilnahme am offenen Ganztage der jeweiligen städtischen Grundschule beträgt für das Schuljahr (01.08. – 31.07. = 12 Monate) durchgehend für das erste Kind im offenen Ganztage 110 Euro pro Monat. Besuchen weitere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle wird für ein Kind, das die offene Ganztage-schule besucht, das monatliche Entgelt halbiert; jedes weitere Kind der Familie kann unentgeltlich am offenen Ganztage teilnehmen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die offene Ganztage-schule, so wird für das erste Kind das Entgelt nach Satz 1 erhoben und für das zweite Kind das Entgelt halbiert; jedes weitere Kind der Familie kann unentgeltlich am offenen Ganztage teilnehmen.“

(2) In Nr. 4 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Für einkommensschwache Zahlungspflichtige beträgt das monatliche Entgelt für das erste Kind im offenen Ganztage 20 Euro im Monat. Die Regelungen in Nr. 2 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztage (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen“ vom 23.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 23.03.2010

Gez.
Zimmermann

- Bürgermeister -

1. Änderung der „Entgeltordnung für die Nutzung der Aula Berliner Ring, des Schelmenturm, der Räume der VHS und des Sojus 7 vom 10.06.2008“ vom 22.04.2010.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende 1. Änderung der „Entgeltordnung für die Nutzung der Aula Berliner Ring, des Schelmenturm, der Räume der VHS und des Sojus 7 vom 10.06.2008“ beschlossen:

**§ 1
Änderung der Entgeltordnung**

Die „Entgeltordnung für die Nutzung der Aula Berliner Ring, des Schelmenturms, der Räume der VHS und des Sojus 7 vom 10.06.2008“ wird wie folgt geändert:

Nummer 6 erhält die folgende Fassung:

„6. Ermäßigung und Befreiung

Der Bürgermeister ist befugt, in besonderen Ausnahmefällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung einer im städtischen Interesse gewünschten Veranstaltung sonst nicht möglich wäre.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 04.05.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der „Entgeltordnung für die Nutzung der Aula Berliner Ring, des Schelmenturm, der Räume der VHS und des Sojus 7 vom 03.05.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.04.2010

Gez.

Daniel Zimmermann
Bürgermeister

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

vom 20.04.2010

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Monheim am Rhein gemäß dem Beschluss des Rates vom 23.03.2010 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Monheim dürfen am

Sonntag, dem 30.05.2010,
Sonntag, dem 07.11.2010 und
Sonntag, dem 12.12.2010

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 23.03.2010 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.04.2010

Stadt Monheim am Rhein

Gez.

Zimmermann
Bürgermeister